

Niedersächsischer Landtag – 16. Wahlperiode Drucksache 16/420

Auszug aus den Mündlichen Anfragen gemäß § 47 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages

Hannover, den 10.09.2008

Abgeordnete Uwe Schwarz, Markus Brinkmann, Marco Brunotte, Stefan Klein, Matthias Möhle, Petra Tiemann, Ulrich Watermann (SPD)

Nichtraucherschutz in Gaststätten: Was will die Landesregierung konkret?

Das Scheitern einer bundesweit einheitlichen Regelung zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens führt auch in Niedersachsen zu erheblicher Verunsicherung, ob und, wenn ja, unter welchen Umständen innerhalb geschlossener Räumlichkeiten geraucht werden darf. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Juli 2008 hat nicht die erhoffte Sicherheit gebracht. Verschärft wird diese unklare Situation durch ein Schreiben des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit an die niedersächsischen Städte und Gemeinden vom 1. August 2008, in dem das Karlsruher Urteil kommentiert wird. In dem Schreiben heißt es u. a., dass „der Gaststättenbetreiber das Rauchen gestatten darf, wenn er über eine Gaststättenerlaubnis verfügt, die das Verabreichen zubereiteter Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle nicht einschließt“.

Dies vorausgeschickt, fragen wir die Landesregierung:

1. Ist der Landesregierung bewusst, dass die Zubereitung und das Verabreichen von Speisen bereits seit 2006 erlaubnisfrei sind und deshalb in den Gaststättenerlaubnissen nicht mehr aufgeführt wird?
2. Darf ein Gaststättenbetreiber einem Gast das Rauchen erlauben, wenn dieser Gast seine selbst zubereiteten Speisen mit in die Gaststätte nimmt?
3. Wie definiert die Landesregierung „zubereitete Speisen“, und welchen Unterschied sieht sie zu außerhalb der Gaststätte gefertigten Snacks wie Frikadellen oder Salzstangen?